Grenzbereinigungen zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Kanton Schaffhausen im Zuge des Grenzvertrags von 1839

Von Nikolaus Philippi, Köln

Der deutsche Südwesten war im ausgehenden Mittelalter in zahlreiche kleine Territorien zerstückelt. In der Nachfolge des untergegangenen Herzogtums Schwaben gelang es etlichen kleineren Adligen, sich gewissermaßen »selbstständig« zu machen, indem sie eine eigene Herrschaft bildeten. Die vielfältigen geschichtlichen Entwicklungen und eine weitgehende Rechtszerplitterung brachten es mit sich, dass nicht um alle Herrschaften klare Grenzen geschaffen werden konnten. Manche Herrschaften bestanden aus mehreren, räumlich getrennten Teilen. In der allgemeinen Geschichte kursierte – wenn es um Deutschland ging – der geflügelte Ausspruch von einem »bunten Flickenteppich«. Eine Reise durch Deutschland brachte unvorstellbar viele Grenzkontrollen mit sich. Man musste Zölle und Abgaben nicht nur an den Grenzen entrichten.

Diese schwierigen und unübersichtlichen Verhältnisse änderten sich erst Anfang des 19. Jahrhunderts infolge der napoleonischen Kriege. Es ist das Verdienst von Napoleon, dass er die verworrenen politischen Verhältnisse ordnete. Der deutsche Südwesten wurde zu größeren Territorien konzentriert, es entstanden als neue Mittelmächte das Großherzogtum Baden und das Königreich Württemberg. Österreich verlor die bisherigen vorderösterreichischen Gebiete. Großen Anteil an dieser rigorosen Änderung hatte auch die Durchführung der so genannten »Rheinbundakte« von 1806. Die Grenzen Badens und Württembergs waren mit den Verträgen von 1810 im Grunde so festgelegt, wie sie bis 1945 Bestand hatten.

Dieser geschichtliche Hintergrund soll dazu dienen, die Region um Schaffhausen näher zu betrachten. Denn durch all dieses Hin und Her erwies sich die Grenze zum heutigen Kanton Schaffhausen als besonders kompliziert. Sie folgte nicht etwa einer natürlichen Geländebeschaffenheit wie Wasserläufen oder Höhen. Ganz im Gegenteil wies sie zahlreiche willkürliche Einbuchtungen auf, ohne Rücksicht auf Berg und Tal. Oft folgte die Landesgrenze auch den einzelnen Gemarkungsgrenzen und Grundstücken. Trat ein Grundstücksbesitzer keinen Meter Land ab oder war er auch zu keinem Tausch bereit, legte man die Grenze einfach drum herum. So kam es, dass sie mitunter im »Zickzack« gebildet wurde.

Zurückzuführen waren diese Komplikationen auch darauf, dass 1798 beim Entstehen des eidgenössischen Staatenbundes schweizerische Gebiete an verschiedene deutsche Territorien grenzten. Natürlich wurden in all den Jahren immer wieder Versuche unternommen, »Grenzbereinigungen« durchzuführen, jedoch vergebens. Selbst der Wiener Kongress 1815 brachte keine befriedigenden Ergebnisse – für Jahre war damit eine gute Chance vertan.

Erst 1839 kam es zwischen dem Großherzogtum Baden und dem schweizerischen Kanton Schaffhausen zu einer Übereinkunft. Man einigte sich auf eine genaue Grenzlinie und markierte sie mit mächtigen Grenzsteinen. »Grenzbereinigung« nannte man diese Aktion.

Über diese beabsichtigten Grenzbereinigungen wurde am 1. März 1839 in Karlsruhe ein Vertrag geschlossen, der zwanzig Artikel umfasste.[1]

Festgelegt wurde darin, dass eine Grenzkorrektur zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Kanton Schaffhausen durchgeführt werden sollte. Von beiden Seiten wurden Vertreter bestellt, die diese Korrektur durchführten. Die Ratifikation des Vertrages sollte baldigst, spätestens innerhalb von drei Monaten, geschehen. Die »Bereinigung« der strittigen Grenzabschnitte sollte unmittelbar darauf in Angriff genommen und bis spätestens Ende 1840 erledigt werden. Schließlich wurden die beiden gleichlautenden Ausfertigungen des Vertrags von den beiden Bevollmächtigten unterschrieben und gesiegelt.

Die Grenzsteine erhielten eine fortlaufende Nummerierung, die beim schweizerischen Ort Nohl am Rheinfall begann, dem südlichsten Punkt der festzulegenden Grenze. Der Grenzstein an dieser Stelle erhielt folglich die Nummer 1, von dort wurden die Grenzsteine – bereits vorhandene und noch zu setzende – im Uhrzeigersinn um den Kanton Schaffhausen durchnummeriert. Die Grenze verlief von Nohl aus zunächst nach Westen, dann in einem großen Bogen nach Norden und schließlich in südöstliche Richtung dem Rhein zu.

Es gab auch Grenzabschnitte, in denen keine Unklarheiten bestanden. Hier gesetzte Grenzsteine wurden neben der genannten Nummerierung mit den Buchstabenkombinationen »G B« für »Großherzogthum Baden« und »C S« für »Canton Schaffhausen« bezeichnet. Ferner kam auf jedem Stein die Jahreszahl 1839 hinzu sowie auf dem »Kopf«, dem obersten Teil des Grenzsteins, das »Winkelmaß«, also der Hinweis auf die Richtung der benachbarten Steine und damit auf den Grenzverlauf in der Landschaft.

Zur eigentlichen Grenzbereinigung und dem notwendigen Grenzumgang wurden die »Ortsvorgesetzten« der betroffenen Gemeinden im jeweiligen Abschnitt hinzugezogen, ferner wurden Grenzbeschreibungen angefertigt. Entfernungsangaben von Stein zu Stein durften in letzteren nicht fehlen. Dabei wurde das beiderseits bekannte Längenmaß Fuß (1 Fuß = 3 Dezimeter) angewandt. Alle Kosten wurden vom Großherzogtum Baden und dem Kanton Schaffhausen zu gleichen Teilen getragen.

Im Folgenden behandelt der Vertrag von 1839 besonders die strittigen Grenzpunkte und -abschnitte. Ging es doch darum, dass die vergangenen Grenzstreitereien beendet

1 Staatsarchiv Schaffhausen B 13, Verträge 42a-e

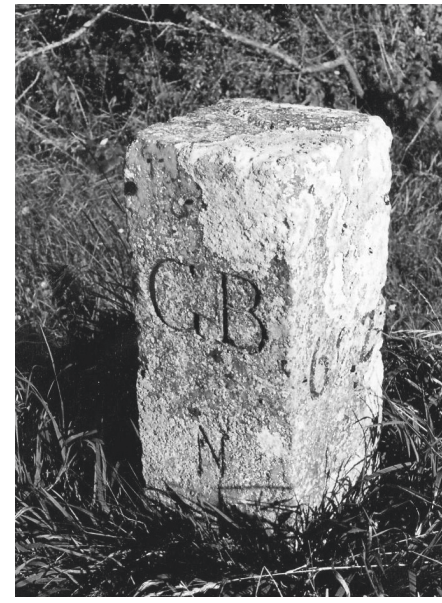

Die Grenzsteine zwischen dem Kanton Schaffhausen (C S) und dem Großherzogtum Baden (G B) trugen neben der Jahreszahl ihrer Setzung (1839) und einer fortlaufenden Nummerierung auch Kürzel für die jeweils angrenzenden Gemarkungen auf beiden Seiten– beispielsweise B für Bargen (oben links), N für Nordhalden (oben links und rechts), W für Wiechs am Randen (unten links); U/N besagt, dass hier auf badischer Seite die Grenze der Gemarkungen Uttenhofen und Nordhalden auf die Grenze zur Schweiz trifft. (Fotos: Verfasser)

Grenzmarkierung des Kantons Schaffhausen beim sogenannten Schlauch (Wiechs am Randen), an der Straße im Merishauser Tal (Foto: Verfasser)

werden und nun wirklich der Vergangenheit angehören sollten. Die Landesgrenze sollte nun gleichzeitig auch die Banngrenze und eine Grenze aller öffentlichen Rechte sein, was es früher in dieser Form kaum gab. Auf Privatbesitz wurde nach Möglichkeit Rücksicht genommen, auch wurden Anträge auf berechtigte Geldentschädigungen zugelassen.

Besonders wird im Vertrag hervorgehoben, dass Baden und Schaffhausen bei umstrittenen Grenzverläufen großzügig auf ihre jeweiligen Rechte an Grund und Boden verzichten wollen. Baden verzichtete im Zuge der Einigung auf Rechte, die in Schaffhauser Gemarkungen lagen und in denen Baden bisher die Hoheit ausübte. Betroffen waren die Gemeinden Unterhallau, Oberhallau und Schleitheim. Schaffhausen verzichtete seinerseits auf Rechtsansprüche, die in Epfenhofen lagen, ferner auf solche auf dem rechten Ufer der Wutach. Dadurch wurde die Wutach streckenweise zur Landes- und auch Banngrenze. Ausdrücklich anerkannt wurden im Vertrag die 1831 erfolgten Vereinbarungen zwischen der Standesherrschaft Fürstenberg und der Stadt Stühlingen, in denen es um Forst- und Jagdrechte sowie um eine Berechtigung zur Gipsgrabung ging. Zu regulierende Unklarheiten bestanden beim Grenzverlauf zwischen folgenden schaffhausischen und badischen Gemeinden:

Unterhallau – Schleitheim	Untereggingen – Fützen
Bargen	Nordhalden
Bargen – Merishausen	Wiechs am Randen
Altdorf – Hofen	Büßlingen
Buchthalen	Büsingen am Hochrhein

Die Unklarheiten zwischen Bargen und Nordhalden wurden dergestalt geregelt, dass eine Linie zwischen den Orten gebildet wurde, von der »Mark am Bäume« bis zum »Steinernen Brunnen«. Alles nördlich dieser Linie Gelegene kam nun zu Nordhalden, während das südlich gelegene Gebiet Bargen bekam – wahrlich eine salomonische und einfache Kompromisslösung in jener Zeit.

Problematischer stellte sich die Situation zwischen Wiechs am Randen, Bargen und Merishausen dar. Schließlich sollte auch hier eine Linie bei bestimmten Punkten zwischen Bargen und Merishausen gezogen werden. Das östlich dieser Linie gelegene Gebiet sollte an Baden, an die Gemeinde Wiechs am Randen, das westlich davon gelegene Gebiet an Schaffhausen fallen. Diese Lösung stellte sich auf Dauer nicht als geeignet dar (siehe unten).

Der Grenzvertrag vom 1. März 1839 im Wortlaut

Nachdem der eidgenössische Vorort und die Großherzoglich Badische Staatsregierung sich von der Zweckmäßigkeit überzeugt haben, die Ländergrenzen zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Kanton Schaffhausen gehörig zu bereinigen und dabei zugleich die an mehreren Stellen derselben bestehenden langjährigen Differenzen im Wege freundschaftlicher Verständigung auszugleichen, so sind zu diesem Ende beiderseits Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich von Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft der eidgenössische Oberst und gewesene Bürgermeister des Kantons Aargau, Herr Johann Herzog von Effingen, der Bürgermeister des Kantons Schaffhausen, Herr Leonhardt Alexander von Imthurn, und der eidgenössische Staatssekretär, Herr Dr. August von Gonzenbach, von Seiten seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden der Großherzogliche Geheime Legations-Rat und Oberpostdirektor, Herr Georg Leopold Friedrich von Möllenbec und der Großherzogliche Kammerherr Legations-Rat Herr Ludwig von Kettner, welche unter Vorbehalt der Ratifikationen ihrer hohen Committenten sich über nachfolgende Punkte vereinigt haben.

Artikel 1: Die gesamte Landesgrenze zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Kanton Schaffhausen soll einer neuen Bereinigung unterworfen werden.

Artikel 2: Zur Vornahme dieser Grenzregulierung und Vermarkung werden sowohl Badischer als Schaffhausischer Seits besondere Kommissarien ernannt werden, welche dieses Geschäft längstens bis zum Ablauf des Jahres 1840 zu vollenden haben.

Artikel 3: Die vorerwähnte Grenzberichtigung soll in der Weise statt finden, daß als erster Grenzstein derjenige am südlichsten Punkte des Schaffhausischen Gebiets bei dem Orte Nohl mit Nr. 1 bezeichnet wird, und daß von dort aus gegen Westen und sofort um das ganze Gebiet des Kantons Schaffhausen, die folgende Grenzsteine mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind. Die Grenze der von dem Hauptgebiet des Kantons Schaffhausen getrennten Parzellen, welche die Gemeinden Stühlingen und Buchberg, sowie die Gemeinden Stein, Emmishofen, Ramsen und Buch enthalten, dergleichen die Grenze der von dem Schaffhausischen Gebiet umgebenen Badischen Gemeinde Büsingen, sollen auf gleiche Weise neu bereinigt werden.

Artikel 4: Die nähere Ausführung dieser Grenzbereinigung, sowie die Bestimmung der Zahl der etwa neu zu setzenden oder abzuändernden Grenzmarken und ihrer Unterläufer wird der näheren Verständigung der mit diesem Geschäfte beauftragten Kommissarien überlassen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die bereits als ausgemittelt angenommene gegenseitige Landesgrenze dadurch in keiner Weise verändert wird.

Artikel 5: Da wo die Landesgrenze bisher unbestritten gewesen ist, sollen die bereits bestehenden Marksteine als maßgebend betrachtet werden, sie sind jedoch sämtlich einerseits mit dem Buchstaben G.B (Großherzogthum Baden) sowie der Jahreszahl 1839, andererseits aber mit den Buchstaben C.S (Canton Schaffhausen) sowie mit einer fortlaufenden Nummer zu bezeichnen, auch ist auf dem Kopf derselben das betreffende Winkelmaß einzuhauen.

Artikel 6: Über die hiernach von den beiderseitigen Kommissarien unter Zuziehung der betreffenden Ortsvorgesetzten zu bewirkende Grenzbereinigung sind gleichlautende, gehörig zu beurkundende Situationspläne und Beschriebe aufzunehmen, welche nicht nur die genaue Beschreibung und Bezeichnung der einzelnen Grenzmarken, sondern auch die Angabe der Entfernungen bis zu den nächsten Grenzmarken nach dem beiderseits bestehenden Längenmaß (1 Fuß = 3 Decimeter), sowie die Winkelgrade nach den zunächst liegenden Marken, enthalten sollen. Von diesen Beschreiben ist jeder Gemeinde ein gehörig beurkundeter Auszug, soweit er ihre Gemarkung betrifft, mitzuteilen. Sämtliche Kosten der solchergestalt zu bewirkende Grenz-Regulierung sind von Baden und dem Kanton Schaffhausen zu gleichen Theilen zu tragen.

Artikel 7: Behufs der Regulierung der dermalen streitigen Grenzpunkte ist man über nachstehende allgemeine Grundsätze übereingekommen. 1. Die neue Landesgrenze soll künftig zugleich auch die Banngrenze bilden, 2. es soll dabei auf eine angemessene Purifizierung des beidseitigen Staatsgebiets, sowie auf den dermaligen Privatbesitz der respektigen Staatsangehörigen möglichst Rücksicht genommen werden, 3. zu weiterer erforderlichen Ausgleichung wird eine Geldentschädigung für zulässig erkannt.

Artikel 8: In Gemäßheit der in vorstehendem Artikel aufgestellten Grundsätze ist die Ländergrenze neu zu regulieren 1. längs den Bannen der Schaffhausischer Gemeinden Unterhallau, Oberhallau und Schleitheim sowie den badischen Gemeinden Untereggingen, Eberfingen, Stühlingen, Weitzen, Grimmelshofen und Fützen, insoweit solche das so genannte Gatter- und Westenholz, sowie den auf dem rechten Ufer der Wutach gelegenen Teil des Unterhallauer Bannes, 2. längs des Bannes der Schaffhausischen Gemeinde Bargen und Merishausen, sowie der Badischen Gemeinde Wiechs, insoweit solche den Compromißbezirk »im Gefäll«, 3. längs des Bannes der Schaffhausischen Gemeinde Altdorf und der badischen Gemeinde Büßlingen, insoweit solche den Compromiß-Distrikt im so genannten Brittel, 4. längs des Bannes der Schaffhausischen Gemeinde Hofen und der Badischen Gemeinde Büßlingen, insoweit solche den dortigen Compromißbezirk – und endlich 5. längs des Bannes der Schaffhausischen Gemeinde Buchthalen und der Badischen Gemeinde Büsingen, insoweit solche die hinsichtlich des Eigentums zwischen diesen beiden Gemeinden bereits schon früher abgeteilte sogenannte Steinhards Waldung betrifft. Zur gütlichen Ausgleichung der hinsichtlich der vorerwähnten sechs Bezirke bisher abgewalteten langjährigen Differenzien ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen.

Artikel 9: Großherzoglicher Badischer Seits wird zu Gunsten des Kantons Schaffhausen auf die bisher angesprochene Hoheit über den in den Gemarkungen der Schaffhausischen Gemeinden Unterhallau, Oberhallau, Schleitheim gelegenen und im ausschließlichen Besitz Schaffhausischer angehörigen befindlichen Distrikt des Gatter- und Westerholzes verzichtet, dergestalt, dass die unbestrittenen Bannmarken dieses Distrikts, wie sie dermalen gegen die Gemarkungen der Badischen Gemeinden Eberfingen, Stühlingen, Weitzen, Grimmelshofen und Pfützen bestehen, künftig auch die Landesgrenze bilden werden.

Artikel 10: Dagegen wird von Seiten des Cantons Schaffhausen die Landeshoheit über den auf dem rechten Ufer der Wutach gelegenen Teil des Bannes der Gemeinde Unterhallau an das Großherzogtum Baden überlassen dergestalt, daß hinsichtlich dieses Teils des fraglichen Bannes künftig die Wutach die Landes- und Banngrenze bildet. Die Privatberechtigungen rücksichtlich der auf dem Schaffhausischen Ufer bestehenden Wasserwerke sollen durch die vorerwähnten Hoheits-Abtretung in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Artikel 11: Ebenso wird von Seite des Kantons Schaffhausen auf alle und jede Ansprüche Verzicht geleistet, welche derselbe auf den badischen Ort Epfenhofen wegen der früher daselbst ausgeübten Gerechtsame ableiten zu können glaubte.

Artikel 12: Außerdem verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen, der Großherzoglich Badischen Staatsregierung als weitere Entschädigung eine Aversalsumme von achttausend Gulden in 24 Gulden Fuß, sechs Wochen nach Auswechslung der Ratifikationen bar auszuzahlen.

Artikel 13: Sollten in der Folge eine Correktion der Wutach längs des Gatter- und Westenholzes durch beiderseitiges Einverständnis zu Stande kommen, so hat alsdann das rektificirte Flussbett derselben die Ländergrenze zu bilden, wobei für die Hoheit über denjenigen Grund und Boden, welche in Folge dieser Correktion dem einen oder anderen der beiden Staaten zufällt, keine weitere Entschädigung statt zu finden hat.

Artikel 14: Hinsichtlich der privaten Berechtigungen, welche sowohl die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg, als auch die Stadt Stühlingen in den Distrikten Gatter- und Westenholz anzusprechen haben, werden diejenigen Bestimmungen, welche in der durch

Großherzoglich Badische und Canton Schaffhausische Beamte unterm 5. Oktober 1831 abgeschlossenen Übereinkunft [...] enthalten sind, hiermit ausdrücklich als gültig anerkannt, und demgemäß nicht nur der besagten Fürstlichen Standesherrschaft für die eigentümliche Überlassung des derselben in dem fraglichen Bezirke zustehenden Forst- und Jagdrechts, mit Inbegriff der Gipsgrabausberechtigung cum connexis, an die Regierung des Kantons Schaffhausen, von letzterer die aber eingekommene Entschädigungssumme von 2298 Gulden bar ausbezahlt, sondern auch die Verpflichtung übernommen, die Einnahmen der Stadt Stühlingen in Beziehung auf ihre Berechtigung zum Stein- und Leimgraben mit den Einwohnern der Gemeinde Schleitheim ganz gleich zu halten und in keiner Weise höher zu belästigen, sowie denn überhaupt die diesfälligen weiteren Bestimmungen der abgedachten Übereinkunft fortzubestehen haben.

Artikel 15: Die künftigen Bann- und Landesgrenzen auf dem bisherigen Compromißbezirk zwischen der Badischen Gemeinde Nordhalden und der Schaffhausischen Gemeinde Bargen sollen durch eine Linie gebildet werden, welche von der Mark am Bäumle ausgeht und sich bis zum sogenannten Steinernen Brunnen hinzieht. Was von dieser Linie nördlich liegt, soll zu Nordhalden, und das südlich Gelegene zu Bargen gehören. Hiernach hat sich auch das Weiderecht beider Gemeinden künftig zu richten, das Beholzungsrecht und sonstigen Waldnutzungen aber bleiben in bisheriger Weise fortbestehen. Die über den fraglichen Bezirk führende Landstraße hat künftig jeder Staat innerhalb seines Gebiets zu unterhalten.

Artikel 16: Die neue Bann- und Landesgrenze auf der Compromißstrecke zwischen den Schaffhausischen Gemeinden Bargen und Merishausen, sowie der badischen Gemeinde Wiechs, welche das Gefäll genannt wird, soll in der Weise festgestellt werden, daß von der Grenzmarke oberhalb der Landstraße gegen Bargen eine gerade Linie nach derjenigen Grenzmarke gezogen wird, welche sich auf der Seite gegen Merishausen am Waldeck befindet und bei den Eichen benannt wird. Was östlich von dieser Linie liegt, soll an Baden, und was westlich von derselben liegt, an Schaffhausen fallen.

Artikel 17: Großherzoglich Badischer Seits wird auf die Hoheitsansprüche über den bisher zwischen den Gemeinden Büßlingen und Altdorf streitigen Distrikt im so genannten Obere Brittel verzichtet, sogar, daß längs der fraglichen Compromißstelle die Grenzen derjenigen Waldparzelle, welche die letztere Gemeinde im Jahre 1830 von dem Großherzoglichen Forst Fiscus erkauft hat, die neue Landesgrenze bilden.

Artikel 18: Dagegen wird von Seiten des Kantons Schaffhausen gleichmäßig auf die Hoheitsansprüche auf den beinahe im ausschließlichen Besitz Badischer Staatsangehörigen befindlichen Compromißbezirk zwischen den Gemeinden Büßlingen und Hofen Verzicht geleistet. Die Grenzmarken dieses bisher streitigen Bezirks gegen den Kanton Schaffhausen bilden somit künftig die neue Landes- und Banngrenze, ohnbeschadet der bestehenden Ansprüche auf das Weiderecht in dem fraglichen Bezirk.

Artikel 19: Hinsichtlich der streitigen Hoheit über die zwischen den Gemarkungen der Gemeinden Büsingen und Buchthalen gelegene sogenannte Reinhardswaldung hat man sich dahin vereinigt, daß die in den Jahren 1820 und 1821 zwischen obgedachten beiden Gemeinden bewirkte Abtheilung des Eigenthums der fraglichen Waldung, auch in Beziehung auf die Landeshoheit maßgebend betrachtet werden soll, und demnach die bereits ausgezeichnete Eigenthumsgrenze künftig auch die Landes- und Banngrenze zu bilden hat.

Artikel 20: Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags sollen längstens innerhalb drei Monaten oder womöglich noch früher ausgewechselt werden. Nach erfolgter Auswechslung soll die Bereinigung der Landesgrenze längs der bisher streitig gewesenen Distrikte nach Maßgabe der Artikel 8–19 des vorstehenden Vertrags, sofort begonnen werden.

Zur Urkund dessen ist dieser Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden. So geschehen zu

Carlsruhe am ersten März [...] 1839. Herzog von Effingen, L.,A. Imthurn, Dr. August von Gonzenbach, Georg Leopold Friedrich von Mollenbec, Ludwig von Kettner[2]

Grenzbereinigung um Wiechs

Wie schon erwähnt, war es um Wiechs am Randen komplizierter als zunächst gedacht, eine beide Seiten zufriedenstellende Grenzbereinigung durchzuführen. Wiechs am Randen ist heute ein Ortsteil der Stadt Tengen. Im 16. Jahrhundert mussten die Grafen von Tengen aufgrund ihres großzügigen Lebenswandels ihre Herrschaft Tengen mit Wiechs veräußern. Für einen geringen Kaufpreis von 8310 fl boten sie es der Stadt Schaffhausen an. Diese lehnte jedoch ab, was sich in späteren Jahren als sehr nachteilig erwies. Hätte Schaffhausen den Kauf getätigt, wäre Wiechs heute schweizerisch. Österreich dagegen erwarb die kleine Herrschaft Tengen, die 1663 von Erzherzog Sigismund Franz von Österreich verkauft wurde. Neuer Besitzer war Graf Johann Weikard von Auersberg, aus der Herrschaft Tengen wurde nun eine »gefürstete Grafschaft«. 1806 kam Wiechs – wie die ganze Herrschaft Tengen – an Baden.

Wiechs am Randen hatte häufig Probleme mit den Grenzverhältnissen und mit dem Grenzverlauf. Dies wird aus einem Schreiben vom 31. August 1839 deutlich, in dem besonders die Dörfer Wiechs, Merishausen und Bargen behandelt werden.[3] Das Schreiben wurde vom badischen Bezirksamt Stühlingen verfasst und war an die Kreisregierung Konstanz gerichtet. Darin teilte der Großherzogliche Grenzberichtigungs-Kommissar Oberamtmann Frey mit, dass er ein Treffen mit dem Schaffhauser Bürgermeister und den beiden »Schweizerischen Commißairs« Finanzrat Junker Im Thurn und dem Registrator Junker Peyna hatte. Nach der geschilderten Grenzübereinkunft von 1839 bereiteten sie eine zweite Grenzbegehung vor, die mit einer ausführlichen Grenzbeschreibung und »Verpfählung« (Grenzsteinsetzung) verbunden war.

Es zeigte sich, dass beide Kommissionen unterschiedliche Ansichten über den Grenzverlauf im Schlauch zwischen Bargen und Merishausen hatten. Oberamtmann Frey berief sich auf den jüngsten Vertrag vom 1. März 1839, Artikel 16, in dem es hieß, »daß von der Grenzmarke oberhalb der Landstraße gegen Bargen eine gerade Linie nach derjenigen Grenzmarke gezogen wird, welche sich auf der Seite gegen Merishausen am Waldeck befindet«. Finanzrat Im Thurn entgegnete, dass er in Karlsruhe als eidgenössischer Abgeordneter an dem fraglichen Staatsvertrag mitgewirkt habe und dort keine Rede von der Meinung Freys gewesen sei. Der Punkt, bei dem die Linie enden solle, sei ein anderer. Er entgegnete, »daß aber bey jenen Verhandlungen von dem 2.ten höheren Punkte beym Brunnen keine Rede gewesen, sondern vielmehr bey dieser Grenzlinie nach dem deutlichen Zuhalte des Staatsvertrags die nächste Grenzmarke oberhalb der Landstraße beedseits [...] angenommen worden seie«.

2 Zur Transkription wurde das in Karlsruhe aufbewahrte Exemplar des Vertrags herangezogen. Verschiedene Wörter wurden wegen einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in die heutige Schreibweise übertragen. Ansonsten blieb die Wiedergabe des Vertragstexts so originalgetreu wie möglich.

3 GLA Karlsruhe 229/13643

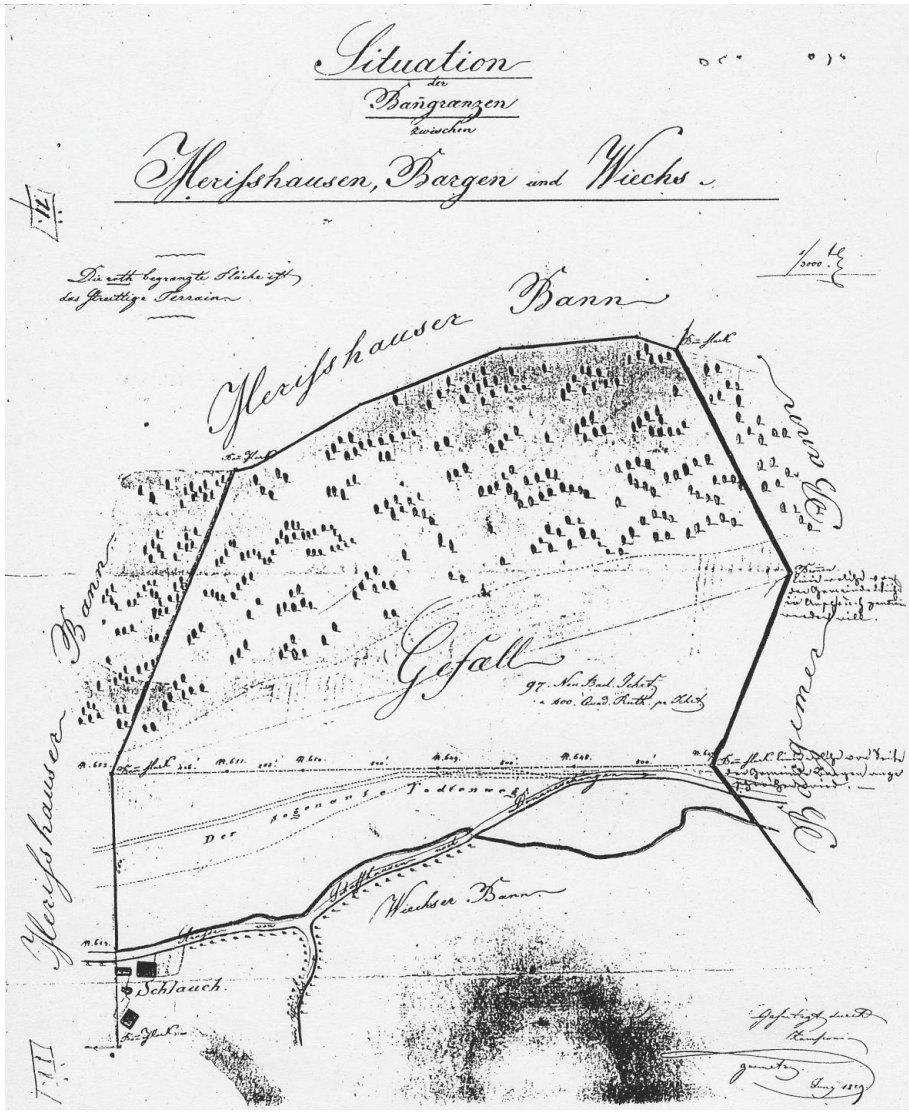

»Situation der Banngrenze zwischen Merishausen, Bargen und Wiechs«, Planzeichnung des Bezirksamts Stühlingen, August 1839

Frey war ursprünglich derselben Ansicht, jedoch waren die Ortsvorsteher von Wiechs anderer Meinung. Sie argumentierten, wolle man der Meinung der Schaffhauser folgen, könne man leicht den Zoll im Schlauch umgehen. Frey trug weiter der Regierung in Konstanz vor, dass er die Schaffhauser Kommissäre von ihrer Ansicht nicht abbringen konnte. Deshalb erbat er weitere Weisungen. Er habe auch

Nach der Grenzverlegung im Bereich Wiechs am Randen/Merishausen wurden vier der überflüssig gewordenen Grenzsteine an der Hauptstraße von Wiechs aufgestellt (Foto: Verfasser)

bestimmte Notizen eines Geheimrats Veltig nicht bekommen, die möglicherweise Aufschluss geben könnten.

Dem Schreiben des Bezirksamts Stühlingen vom 31. August 1839 ist eine Skizze beigefügt: »Situation der Banngrenzen zwischen Merishausen, Bargen und Wiechs«. Das strittige Gebiet war darin stark umrandet. Die Notizen am rechten Skizzenrand lauten: »Brunnen Linie welche von der Gemeinde Wiechs in Anspruch genommen werden will« (obere Notiz) und »Bann Mark Linie welche von Seite der Gemeinde Bargen angesprochen wird« (untere Notiz). Die unterschiedlichen Ausgangspunkte zielen auf den Grenzstein Nr. 652, der sich auf dem linken Skizzenrand befindet. Die Skizze ist gewestet, Westen ist oben. Links unten ist an der Straße Merishausen–Bargen – hier genannt: »Straße von Schaffhausen nach Donaueschingen« – das Zollhaus im Schlauch eingezeichnet, etwas rechts (nördlich) davon zweigt die Straße nach Wiechs ab.

Letztlich wurde auch in Wiechs ein Kompromiss gefunden und der Grenzverlauf fixiert – in diesem Fall eher im Sinne der schweizerischen Seite. Der Grenzvertrag von 1839 war also im Ganzen erfolgreich, und es erstaunt, in welch kurzer Zeit der Vertrag ausgehandelt und die strittigen Fragen geklärt wurden. Demgegenüber waren die Grenzbereinigungen zwischen dem Kanton Schaffhausen und dem Landkreis Konstanz im 20. Jahrhundert – Stichwort: Exklave Verenahöfe – weitaus zäher und langwieriger.